

24

96J 863/08

1. V. m. Anlagen
den AG

- Ermittlungsrichtl. -

E 2008
2008
v1

Wuppertal

übermittelt mit dem Antrag, gemäß § 700a, 700b und 700c StPO
die Überwachung und Aufzeichnung der unter Ziffer 3 des anliegenden
polizeilichen Vermerks genannten Transaktionen und Datenaccount
in dem dort genannten Umfang vom 27.05. - 15.06.2008 anzuordnen.
Zudem sollte angeordnet werden, dass die jeweiligen Dienstleister
die in ihren Systemen gemäß gemäß § 96, 97 und 99a TKG
gespeicherten Daten feststellt, speichert und unverzüglich an die
Ermittlungsbehörden übermittelt.

Bei Begründung der Maßnahmen wird auf den Inhalt des Vermerks
Bezug genommen.

Ergänzend ist anzuführen, dass zwar auch die Auswertung von
MMA sowie weitere Vorgehensmaßnahmen als Ermittlungsmaßnahmen
beachtlich sind, deren Erfolgsaussichten und zeitliche Dauer
jedoch weit hinter den Erfolgsaussichten der beschriebenen Maßnahmen
zurückbleiben. Es gilt umso mehr als davon auszugehen ist,
dass die MMA durch die Beschäftigten Fälschung manipuliert
werden sind bzw. fälschungswürdige Sachverhalte nicht MMA-bestand =

Teil gewonnen sind, da sie auf mündlichen Aussagen der
Beschuldigten beruhen.

2652

Dabei ist auch die Verhältnismäßigkeitsgrundsätze gewahrt (zu vgl. Meyer-Löffel
§ 100 u. Abschn. 7).

2. MfG wird abgelehnt 5748-442

Wuppertal, den 08. Mai 2008
Staatsanwaltschaft



(Meyer)
Oberstaatsanwalt